Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte

Journal for Ancient Near Eastern and Biblical Law

Herausgegeben von Reinhard Achenbach, Hans Neumann und Eckart Otto

21 · 2015

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

ZAR erscheint einmal jährlich als refereed journal.

Anschriften der Herausgeber:

Prof. Dr. Reinhard Achenbach, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Alttestamentliche Theologie, Evangelisch-Theologische Fakultät, Universitätsstraße 13–17, 48143 Münster, E-Mail: Reinhard.Achenbach@uni-muenster.de Prof. Dr. Hans Neumann, Institut für Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Altertumskunde, Universität Münster, Rosenstraße 9, 48143 Münster,

Prof. Dr. h.c. Eckart Otto (Ludwig-Maximilians-Universität München) Höhen 25, 21635 Jork, E-Mail: Eckart.Otto@t-online.de

Beratendes Herausgebergremium:

E-Mail: neumannh@uni-muenster.de

Bob Becking, Joseph Fleishman, Samuel Greengus, Bernard S. Jackson, Michael Jursa, Sophie Lafont, Bernard M. Levinson, Heike Omerzu, Doris Prechel, Karen Radner und David P. Wright

Redaktion:

Christin Möllenbeck (christin_moellenbeck@gmx.de) Reettakaisa Sofia Salo (sofia.salo@uni-muenster.de)

© Otto Harrassowitz GmbH & Co. KG, Wiesbaden 2016

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier Druck und Verarbeitung: Memminger MedienCentrum AG Printed in Germany www.harrassowitz-verlag.de

ISSN 0948-0587

Inhaltsverzeichnis

I. STRAFRECHT IM ALTEN ORIENT

BIRGIT CHRISTIANSEN Zwischen Abschreckung, Vergeltung und Wiedergutmachung – Strafen und Strafandrohungen in Kulturen des Altertums. Interdisziplinäre Tagung am Center for Advanced Studies der LMU München, 19. – 21. Februar 2014	1
GUIDO PFEIFER Urkunden, Untaten, Urteile – Sanktionen gegen die missbräuchliche Verwendung von Beweisdokumenten in alt- und neubabylonischer Zeit	15
LENA FIJAŁKOWSKA Penal Clauses in Contracts from Late Bronze Age Syria	25
BIRGIT CHRISTIANSEN "Früher war er ein von Bienen Zerstochener. Jetzt aber gibt er 6 Schekel Silber": Sanktionen und Sanktionsprinzipien in der Hethitischen Rechtssammlung	31
KAREN RADNER High Visibility Punishment and Deterrent: Impalement in Assyrian Warfare and Legal Practice	103
MARTIN LANG Geistes- und religionshistorische Hintergründe von Strafpraktiken im Alten Mesopotamien	129
ASTRID RUPP Verbote und Strafzahlungen auf Grabinschriften am Beispiel von Aphrodisias	143
ANDREAS SCHILLING Nemo prudens punit quia peccatum est sed ne peccetur — Strafen und Strafzwecke im römischen Strafrecht	159
HANS VAN ESS Strafe und Strafandrohung im alten China	177

II. BEITRÄGE ZUR ALTORIENTALISCHEN RECHTSGESCHICHTE

STEFFEN M. JAUSS	
Kasuistik – Systematik – Reflexion über Recht. Eine diachrone Betrachtung der Rechtstechnik in den Hethitischen Rechtssätzen	185
CARLOS SARDINHA Rechtsvergleichende Notizen zur Beweiskraft der Urkunde in der antiken Kreditkaufpraxis	207
III. BEITRÄGE ZUR ALTTESTAMENTLICHEN RECHTSGESCHICHTE	
DOMINIK MARKL / ALEXANDER EZECHUKWU "For you know the soul of a stranger" (Exod 23:9): The Role of the Joseph Story in the Legal Hermeneutics of the Pentateuch	215
VOLKER WAGNER in Lev 20 – Strafandrohung oder Mahnrede?	233
DAVID ROTHSTEIN Deuteronomy 22:21 in the Ancient Versions: Textual and Legal Considerations	253
JOSEPH FLEISHMAN Ahab's Criminal Request of Naboth: Why Naboth Refused (1 Kings 21:2–4)	275
Anselm C. Hagedorn The Biblical Laws of Asylum between Mediterraneanism and Postcolonial Critique	291
WOLFGANG OSWALD Der Hohepriester als Ethnarch. Zur politischen Organisation Judäas im 4. Jahrhundert v. Chr.	309
JOSHUA BERMAN Retaining Outdated Laws within the Redacted Pentateuch: Empirical Models	321

IV. REZENSIONEN

DEDUCADD A CHENDA CH	
REINHARD ACHENBACH	
Heinz Barta / Martin Lang / Robert Rollinger (Hg.), Prozessrecht	225
und Eid. Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen, Teil I (2015)	327
CHRISTIN MÖLLENBECK	
Faist, Betina I., Neuassyrische Rechtsurkunden IV (2010)	332
LARS MASKOW	
D.A. Teeter, Scribal Laws. Exegetical Variation in the	
Textual transmission of Biblical Law in the Second Temple Period (2014)	334
Textual transmission of Biolical Law in the Second Temple Teriod (2014)	334
0. 11	2.41
Stellenregister	341
Autoren	351

Inhaltsverzeichnis

Zwischen Abschreckung, Vergeltung und Wiedergutmachung – Strafen und Strafandrohungen in Kulturen des Altertums. Interdisziplinäre Tagung am Center for Advanced Studies der LMU München,

19 –21 Februar 2014

Einleitung

Birgit Christiansen (München)

1. Thema und Zielsetzung der Tagung

Warum werden manche Vergehen mit einer Geldstrafe geahndet, während für andere eine Freiheits- oder gar die Todesstrafe verhängt wird? Welchen Sinn und Zweck haben Strafen? Werden die mit der Verhängung oder Androhung einer Strafe verfolgten Ziele tatsächlich erreicht oder überwiegen gar die negativen Konsequenzen? Welche Art und welches Maß von Strafe sind für ein bestimmtes Vergehen adäquat? Wie ist die jeweilige Strafe zu rechtfertigen; ist sie für den Täter, den Geschädigten und die Gesellschaft gerecht? Inwiefern spielen moralische und religiöse Vorstellungen, Gesellschaftsstrukturen und politische Interessen bei der juristischen Ahndung von Vergehen eine Rolle und inwieweit ist dies akzeptabel? Warum halten einige Staaten an Strafpraktiken wie Körper- und Todesstrafen fest, die in anderen Ländern in präventiver Hinsicht als ineffizient angesehen werden oder als Form der Folter gelten und daher längst abgeschafft wurden?

Oft ausgelöst durch besonders aufsehenerregende Straftaten, Gerichtsprozesse und -urteile werden diese und ähnliche Fragen bis in die heutige Zeit immer wieder lebhaft und kontrovers diskutiert. Dabei wird häufig auch auf historische Entwicklungen, kulturelle Eigenheiten sowie universelle Vorstellungen und Praktiken Bezug genommen.

Darüber hinaus sind Strafen auch in rechts- und kulturhistorischer Hinsicht ein äußerst interessanter Forschungsgegenstand. So stellen sie Kulminationspunkte rechtlicher Normativität dar, an denen ablesbar ist, wo die Grenzen zwischen rechtskonformen und rechtswidrigen Verhaltensweisen in einer bestimmten Gesellschaft verlaufen und auf welche Weise die Gemeinschaft Verstöße gegen soziale Normen auszugleichen oder zu verhindern sucht. Des Weiteren gewähren Strafbestimmungen und Strafpraktiken Aufschluss über die Struktur und Organisation der jeweiligen Gesellschaft, moralische und religiöse Wertvorstellungen sowie alltägliche Probleme und Konflikte zwischen sozialen Gruppen und Individuen. Zudem geben Strafbestimmungen und Strafpraktiken im Unterschied zu anderen

Formen rechtlicher Normativität nicht nur Auskunft über das ideale und geforderte, sondern auch das tatsächliche Verhalten und bieten somit in besonderem Maße Einblick in die gesellschaftliche Realität.

Da in Kulturen mit einer umfangreichen und inhaltlich vielfältigen schriftlichen Überlieferung häufig zahlreiche verschiedenartige Texte über die Thematik informieren, lässt sich anhand derselben oft ein relativ ausgewogenes und facettenreiches Bild gewinnen. Dadurch werden auch Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen einzelnen Gesellschaften sowie Phänomene des Kulturkontaktes deutlich, so dass entsprechenden Untersuchungen auch in kulturvergleichender und kulturübergreifender Hinsicht ein hoher Stellenwert zukommt.

Die skizzierten Aspekte stellten den Anlass zur Durchführung einer Tagung dar, die vom 19. bis 21. Februar 2014 am Center for Advanced Studies der LMU München abgehalten und deren Thematik mit dem Titel "Zwischen Abschreckung, Vergeltung und Wiedergutmachung – Strafen und Strafandrohungen in Kulturen des Altertums" umrissen wurde.¹

Dabei wurden unterschiedliche Aspekte von Strafen und Strafandrohungen in der Überlieferung verschiedener Kulturen des Altertums in den Blick genommen, deren Spektrum von Text- und Bildquellen der vorderasiatischen Keilschriftkulturen des 3. bis 1. Jahrtausends v. Chr. über die biblische Überlieferung aus dem vorchristlichen Israel, die rabbinische Literatur aus dem römischen Palästina, dem Schrifttum aus dem antiken Griechenland und Rom bis hin zur Überlieferung aus dem alten China reichte.

Im Vorfeld wurden folgende Leitfragen formuliert: Für welche Handlungen werden juristische Sanktionen angedroht und/oder verhängt? Welche Arten von Strafen und Kompensationsleistungen sind für welche Vergehen vorgesehen? Welche Prinzipien lassen sich bei der Festsetzung der Art und Höhe der Strafen und Kompensationsleistungen erkennen? Welcher Zweck wird mit den jeweiligen Sanktionen verfolgt; gibt es Hinweise darauf, dass dieser erfüllt wurde? Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen zu anderen Kulturen, worauf basieren diese? Lassen sich innerhalb einer Kultur Entwicklungen sowie Einflüsse anderer Kulturen erkennen? Welche Institutionen und Personen sind an den Sanktionsverfahren beteiligt? Inwiefern spielen religiöse und moralische Vorstellungen sowie politische und ökonomische Interessen im Umgang mit Rechtsverstößen eine Rolle?

Als Referenten beteiligten sich an der Tagung Birgit Christiansen (LMU München), Hans van Ess (LMU München), Lena Fijałkowska (Universität Łódź), Catherine Hezser (SOAS London), Martin Lang (Universität Innsbruck), Hans Neumann (Universität Münster), Susanne Paulus (Universität Münster), Guido Pfeifer (Universität Frankfurt am Main), Karen Radner (UCL London, jetzt LMU München), Christian Reitzenstein-Ronning (LMU München), Lene Rubinstein (Royal Holloway University London), Astrid Rupp (Österreichische Akademie der Wissenschaften Wien), Andreas Schilling (Universität Freiburg), Bruce Wells (Saint Joseph's University Philadelphia) und Cornelia Wunsch (SOAS London).

¹ Finanziell und ideell wurde die Tagung vom Center for Advanced Studies der LMU München sowie der Fritz Thyssen Stiftung gefördert. Beiden Institutionen gilt mein herzlicher Dank. Des Weiteren danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Centers for Advanced Studies für die Unterstützung bei der Organisation.

Während der Beitrag von Catherine Hezser bereits in Band 20 der Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte publiziert wurde (2014, 201–214), erfolgt die Veröffentlichung der übrigen Beiträge im vorliegenden Band 21 sowie in Band 22.²

2. Themen und Ergebnisse der einzelnen Beiträge

Um einen Überblick über das Spektrum der behandelten Kulturen und Themen zu bieten, werden im Folgenden die zentralen Inhalte und Ergebnisse der Tagungsbeiträge skizziert. Dabei werden zunächst die Themen der einzelnen Vorträge vorgestellt, wobei sich die Anordnung an regionalen und chronologischen Gesichtspunkten orientiert. Im Anschluss daran sollen thematische Verbindungen und kulturübergreifende Ergebnisse benannt werden.

2.1 Die vorderasiatische keilschriftliche Überlieferung des 3. bis 1. Jahrtausends v. Chr.

Die in vorderasiatischen keilschriftlichen Texten aus dem 3. bis 1. Jahrtausend v. Chr. bezeugten Strafbestimmungen und Strafpraktiken sowie ihr geistes- und religionshistorischer Hintergrund wurden von Birgit Christiansen, Lena Fijałkowska, Martin Lang, Hans Neumann, Susanne Paulus, Guido Pfeifer, Karen Radner und Cornelia Wunsch in den Blick genommen.

Den Auftakt bildete dabei der Vortrag von Hans Neumann, der die Sanktionsbestimmungen des Codex Ur-Namma anderen zeitgenössischen Texten aus dem ausgehenden 3. Jahrtausend v. Chr. gegenüberstellte, die über die Strafrechtspraxis und Methoden der Kriminalprävention Auskunft geben. Dabei zeigen die über die Rechtspraxis Auskunft gewährenden Quellen, dass verschiedene Delikte wie Menschentötung, Körperverletzung, Vergewaltigung, Ehebruch, Raub, Betrug, Unterschlagung und Freiheitsberaubung tatsächlich auf die im Codex Ur-Namma verfügte Weise sanktioniert wurden. So wurden beispielsweise die Tötung eines Menschen sowie schwerer Raub(überfall) mit der Todesstrafe geahndet, während für die Vergewaltigung und Entjungferung einer Sklavin eine Geldzahlung zu leisten war.

Vor dem Hintergrund dieses Sachverhaltes argumentierte Neumann, dass es sich beim Codex Ur-namma ebenso wie bei den anderen altorientalischen Rechtssammlungen entgegen der Meinung verschiedener Forscher nicht bloß um ein Produkt babylonischer Gelehrsamkeit handelt, das aus dem Curriculum der babylonischen Schreiberpraxis erwachsen ist. Vielmehr kommt dem Text durchaus eine legislative Bedeutung zu. Er ist somit ähnlich wie Rechts-, Gerichts- und Prozessurkunden als Zeugnis der juristischen Praxis zu werten, in dem sich sowohl die Prinzipien der Vergeltung und Wiedergutmachung als auch das Prinzip der Abschreckung widerspiegeln.

Im Zentrum des Vortrags von Guido Pfeifer stand die Frage, inwiefern normative und rechtspraktische Keilschriftquellen über den Bedeutungsgehalt und die Handlungsziele von Strafen Aufschluss gewähren und welcher Art diese sind.

Anhand zweier exemplarischer Texte aus alt- und neubabylonischer Zeit, nämlich des Ammi aduga-Ediktes und der Prozessurkunde Nbn 720+, richtete der Referent den Fokus

² Den Herausgebern danke ich herzlich für die Aufnahme in die Zeitschrift.

auf Sanktionen gegen die missbräuchliche Verwendung von Beweisdokumenten und untersuchte, inwiefern in ihnen Aspekte zum Ausdruck kommen, die im Einklang mit neuzeitlichen Ansätzen absoluter und relativer Straftheorien stehen. Dabei lassen die diskutierten Beispiele Elemente beider Straftheorien erkennen, indem sie auf die Verwirklichung göttlicher und weltlicher Gerechtigkeit zielend sowohl den Gedanken der Vergeltung zum Ausdruck bringen als auch auf eine General- und möglicherweise auch Spezialprävention abheben. Zudem weisen beide Texte darauf hin, dass bei der Sanktionierung dem Tatbestand der missbräuchlichen Instrumentalisierung gerichtlicher Autorität eine zentrale Rolle zukommt. Dadurch wird das gerichtliche Verfahren unter einen besonderen Schutz gestellt, was der Vortragende plausibel damit erklärte, dass die Rechtsordnung in den altorientalischen Kulturen im gerechten Entscheiden des Richters in besonderem Maße ihren Ausdruck findet.³

Susanne Paulus untersuchte, welchen Sinn und Zweck die in mittelbabylonischen Quellen bezeugten Inhaftierungen hatten. Sie legte dabei dar, dass diese meist dazu dienten, eine Person bis zum Prozessbeginn festzuhalten. Somit dienen sie nicht als Strafmaßnahme, sondern sind eher mit unserer heutigen Untersuchungshaft zu vergleichen. Darüber hinaus erfolgten Inhaftierungen jedoch auch zum Ausgleich für begangenes Unrecht, wobei der Täter im Haus des Geschädigten oder einer dritten Person festgehalten und zur Leistung von Arbeitsdienst gezwungen wurde.

Lena Fijałkowska nahm Schlussklauseln in zivilrechtlichen Verträgen aus dem spätbronzezeitlichen Syrien in den Blick, die den Zweck haben, die Vertragsbestimmungen vor Anfechtungen zu schützen, wobei sie für ein Zuwiderhandeln Strafen androhen. Von diesen Klauseln sind verschiedene Typen bezeugt, die sich sowohl im Formular als auch im Inhalt unterscheiden. Dabei variieren zum einen die Art und Höhe der Sanktionen sowie die Empfänger derselben. Was die Strafen betrifft, so sind neben Geldzahlungen auch Körperstrafen bezeugt, die oft spiegelnden Charakter haben, indem z.B. der Person, die unberechtigte Ansprüche stellt, das Abschneiden der Zunge angedroht wird. Als Empfänger der Geldzahlungen werden teils die Vertragspartner bzw. deren Erben und teils der Palast oder Tempel genannt.

Ein Schwerpunkt des Vortrags lag auf der Frage, an welche Adressaten sich die Formeln richten, welche Art von Klagen untersagt werden und ob und inwiefern die angedrohten Strafen tatsächlich verhängt wurden. Dabei führte die Referentin verschiedene Indizien an, die dafür sprechen, dass sich die Formeln an unterschiedliche Adressaten richten und den Vertrag vor jeglicher Form von Klagen schützen sollen. Zudem legen textliche Belege nahe, dass die hohen Geldzahlungen – anders als häufig angenommen – nicht bloß angedroht wurden oder als Stilmittel aufzufassen sind, sondern tatsächlich verhängt wurden.

Birgit Christiansen behandelte die Sanktionsbestimmungen der Hethitischen Rechtssammlung (bzw. Hethitischen Gesetze, abgekürzt HG) und die an ihnen ablesbaren zentralen Prinzipien bei der Ahndung von Vergehen. Am häufigsten ist als Rechtsfolge eine Zahlung von Silber vorgesehen, seltener werden Zahlungen anderer Güter verfügt. Obwohl

³ Ähnlich harte Regelungen für die Ahndung von Verstößen gegen die gerichtliche Autorität finden sich auch in der Hethitischen Rechtssammlung (siehe dazu den Beitrag von Birgit Christiansen im vorliegenden Band) und der rabbinischen Mischna (siehe dazu Catherine Hezser, ZAR 20, 2014, 2010).

der Empfänger nur selten explizit angegeben ist, weisen verschiedene Indizien darauf hin, dass sie größtenteils als Buße dem Geschädigten bzw. seiner Familie zukamen. In kulturvergleichender Hinsicht ist bemerkenswert, dass nur wenige Delikte mit einer Kapital- oder Körperstrafe geahndet wurden. Besonders hart wird die Zurückweisung eines vom König verhängten Rechtsurteils bestraft, für die im Unterschied zu anderen Delikten eine Kollektivstrafe vorgesehen ist. Bei Körperverletzungen und Diebstahlsdelikten wird die Höhe und Art der Strafe primär vom Ausmaß des materiellen sowie des immatriellen Schadens abhängig gemacht. Bei Körperverletzungen wird bisweilen auch berücksichtigt, ob die Verletzung in einer langfristigen Behinderung und Entstellung resultiert.⁴

Als Strafprinzip spielt neben der Wiedergutmachung des Schadens und der Vergeltung der Tat in verschiedenen Fällen offenbar auch die Abschreckung eine Rolle. Dazu zählen insbesondere Sexualdelikte und andere Reinheitsvergehen sowie die Anwendung magischer Praktiken, die mit der Todes- oder mit Körperstrafen geahndet wurden. Ebenso dürfte bei der an Unfreien vollzogenen Verstümmelungsstrafe dem Ziel der Abschreckung ein zentraler Stellenwert zukommen.

Einen Schwerpunkt des Vortrags bildete die Diskussion zweier Termini, durch die vor allem Tötungsdelikte spezifiziert werden. Auf der Grundlage einer Untersuchung des Bedeutungsspektrums der Ausdrücke argumentierte die Referentin, dass entgegen der communis opinio der Terminus šullanaz zur Bezeichnung von geplanten Tötungen bzw. Mordvergehen dient, während der Ausdruck "die bzw. seine Hand frevelt" das entsprechende Delikt wahrscheinlich nicht wie allgemein angenommen als fahrlässige Tötung, sondern als Tötung im Affekt charakterisiert.

Das Thema des Vortrags von Karen Radner war die Praxis des Pfählens in neuassyrischer Zeit. Anhand einer Analyse textlicher und bildlicher Quellen zeigte sie, dass im neuassyrischen Reich verschiedene Formen von Pfählungen durchgeführt wurden, denen jeweils ein unterschiedlicher Sinn und Zweck zukam. So stellte die Pfählung einerseits eine besonders grausame Form der Todesstrafe dar, bei der der Delinquent lebend mit einem Pfahl durchbohrt wurde und am aufgerichteten Pfahl langsam und qualvoll zu Tode kam. Andererseits wurden auch Tote an Pfählen angebracht und zur Schau gestellt. Im Unterschied zur Pfählung bei lebendigem Leibe handelt es sich bei dieser Maßnahme um keine an Angehörigen des assyrischen Reiches vollzogene Strafe, sondern um eine Methode, die zur Machtdemonstration und Abschreckung gegenüber Kriegsgegnern diente. Diese Verwendung ist weitaus häufiger bezeugt als die Tötung durch Pfählung, doch legen verschiedene Indizien nahe, dass Pfählungen bei lebendigem Leibe innerhalb der Grenzen des assyrischen Reiches als Mittel der Sanktionierung unterschiedlicher Formen der Auflehnung gegenüber der Staatsmacht eingesetzt wurden.

Cornelia Wunsch konzentrierte sich in ihrem Vortrag auf Strafen in neubabylonischen Rechtstexten, deren Art und Höhe darauf hindeuten, dass sie primär auf Abschreckung zielten. Dieser Strafzweck ist für das neubabylonische Recht sowohl in Kapital- und Körperstrafen als auch in extrem hohen Strafzahlungen erkennbar. Das Prinzip der Verhält-

⁴ Eine ähnliche Differenzierung wird auch im römischen Zwölftafelrecht getroffen, demzufolge allerdings Verstümmelungen von Körperteilen mit einer entsprechenden Verstümmelung zu ahnden sind (siehe hierfür den Beitrag von Andreas Schilling), während im hethitischen Recht für Körperverletzungen mit bleibenden Schäden hingegen höhere Geldbußen als für reversible Verletzungen vorgesehen sind.

nismäßigkeit zur Tat und zu dem aus ihr resultierenden Schaden, von dem der Großteil der bezeugten Strafen geprägt ist, tritt dabei außer Kraft. Stattdessen ermöglicht die unverhältnismäßig harte Verfolgung einer begrenzten Anzahl und Art von Vergehen unter anderem auch die Statuierung eines Exempels.

Beispiele für solche abschreckende Strafen sind in neubabylonischer Zeit sowohl im Vertragsrecht, im administrativen Recht als auch im Strafrecht anzutreffen. Im Hinblick auf die hohen Summen von Strafzahlungen, die im Vertragsrecht für die Nichterfüllung der Vertragsklauseln festgesetzt werden, argumentierte die Referentin, dass sie meist symbolischen Wert haben und dazu dienen, die Einhaltung des Vertrags unter allen Umständen zu erzwingen.

Deutlich zutage treten der Strafzweck der Abschreckung und das Ziel, im Ernstfall ein Exempel zu statuieren, auch in einigen Fällen des administrativen Rechts. So verwies Wunsch exemplarisch auf einen von Nebukadnezar von den Bauern des Eanna-Tempels geforderten Schwur, kein Land, das ihnen zur Bebauung zugeteilt ist, an Teilpächter zu verpachten oder diesen Pfluggespanne zu vermieten. Für ein Zuwiderhandeln wird die Todesstrafe angedroht und somit ein Druckmittel gewählt, für das es aufgrund der rechtlichen und sozialen Stellung der Tempelabhängigen kaum eine Alternative gibt.

Auch aus dem Strafrecht sind Fälle bekannt, in denen beispielsweise für Totschlag und Körperverletzung nicht wie sonst üblich eine materielle Sanktion festgesetzt wird, sondern Körperstrafen. Diese werden vor allem verhängt, wenn der Täter über keinen oder zu geringen Besitz verfügt, um die Strafsumme zu begleichen. Aber auch entgegengesetzte Fälle sind bezeugt: So kann z.B. eine nach dem Talionsprinzip vorgeschriebene Körperstrafe durch die Zahlung einer sehr hohen Geldbuße abgewendet werden.

Resümierend hielt Wunsch fest, dass exzessive Strafen zur Abschreckung insbesondere dann angedroht oder vollstreckt werden, wenn ein Machtgefälle bzw. Statusunterschied zwischen dem (potenziellen) Täter und Opfer besteht; wenn der Täter durch keine anderen Maßnahmen zu beeindrucken ist oder wenn die Ausführung bestimmter Vertragsvereinbarungen unbedingt erfolgen soll, um unter anderem neben einem materiellen Verlust auch Ärger des Geschädigten mit Dritten zu vermeiden.

Martin Lang ging den geistes- und religionsgeschichtlichen Hintergründen von Strafpraktiken im alten Mesopotamien sowie vergleichend auch im vorchristlichen Israel nach, wobei er den Fokus auf die negative Spezialprävention und die Vergeltung legte. Die Untersuchung von Quellen verschiedener Genres unter Einschluss literarischer Texte machte dabei deutlich, dass ein wichtiges Prinzip von Strafen in den untersuchten Kulturräumen darin bestand, die durch das Vergehen bewirkte Störung einer als stabil und harmonisch aufgefassten Weltordnung auszugleichen und Menschen und Götter wieder zu versöhnen.

2.2 Die Überlieferung des griechisch-römischen Kulturraumes bis zur Spätantike

Den Strafen und Strafprinzipien der griechischen und römischen Welt bis in die Zeit der Spätantike waren die Vorträge von Christian Reitzenstein-Ronning, Lene Rubinstein, Astrid Rupp sowie Andreas Schilling gewidmet.

Lene Rubinstein legte ihrem Vortrag Gerichtsreden zugrunde, die aus dem späten 5. und dem 4. Jahrhundert v. Chr. aus Athen überliefert sind. Aus diesen geht hervor, dass dem Prinzip der General- und Spezialprävention bei der Verhängung von Strafen in der athenischen Demokratie eine hohe Bedeutung zugemessen wurde. Um eine abschreckende Wir-

kung zu erzielen, setzte man insbesondere bei Vergehen, die die gesamte Gesellschaft betrafen, auf harte Strafen, die von den Mitgliedern der Gemeinschaft gut wahrnehmbar waren. Als in erzieherischer Hinsicht besonders effektiv wurde die Bestrafung von Personen mit hohem öffentlichen Bekanntheitsgrad angesehen. Abgesehen von den Strafen selbst wirkte offenbar bereits das Risiko abschreckend, als Rechtsbrecher gefasst zu werden und somit die entsprechende Strafe auferlegt zu bekommen. In vielen griechischen Staaten wurde letzteres erheblich durch die Einbeziehung freiwilliger Privatpersonen gefördert, die sich am Aufgriff der Täter und der Sanktionierung der Vergehen beteiligten. Finanzielle Anreize spielten hierbei nur selten eine Rolle. Vielmehr basierte ein solches Engagement neben persönlichen Animositäten vorwiegend auf dem Streben nach sozialer Sicherheit und Prosperität.

Astrid Rupp wandte sich den in Grabinschriften aus Kleinasien bezeugten Verboten und Strafbestimmungen zu, wobei sie sich auf kaiserzeitliche Inschriften aus Aphrodisias konzentrierte. Es handelt sich dabei um eine Form des Grabschutzes, die erstmals in epichorischen lykischen Inschriften aus der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts bezeugt ist und sich in hellenistischer und römischer Zeit nach Westkleinasien und in andere Regionen des römischen Reiches ausbreitete. Der Zweck der Formeln besteht größtenteils darin, die Bestattung von Personen im Grab zu verhindern, die vom Grabherrn nicht zum Kreis der Berechtigten bestimmt wurden. Daneben finden sich bisweilen andere Verbote, die z.B. die Entfernung von Leichnamen, die Veräußerung des Grabmales oder das Ausschlagen der Inschrift untersagen. Als Strafe für Verstöße gegen die Bestimmungen werden hauptsächlich Geldstrafen verfügt, die in Aphrodisias meist an den römischen fiscus oder das Heiligtum der Aphrodite zu zahlen sind, seltener werden auch andere Institutionen wie der demos und die boule als Empfänger genannt. Daneben wird den potenziellen Tätern auch mit einer Verfluchung sowie einer Einstufung als asebes (und somit als Frevler gegenüber den Göttern und der göttlichen Ordnung) und tymborichos ("Grabschänder") gedroht, die offenbar mit einer strafrechtlichen Verfolgung und im Falle einer Verurteilung mit weiteren rechtlichen und sozialen Sanktionen verbunden war. Häufiger wurde dabei verfügt, dass die Person, die den Täter anzeigte und möglicherweise auch an der Eintreibung der Strafzahlung beteiligt war, ein Drittel von dieser erhalten sollte. Obwohl keine Quellen überliefert sind, die über die Wirksamkeit der Formeln und die praktische Umsetzung der Verfügungen Auskunft geben, lassen die Inschriften erkennen, dass es sich um ein in der Rechtspraxis fest verankertes, über Jahrhunderte hinweg etabliertes effektives System des Grabschutzes handelte.

Andreas Schilling bot einen Überblick über die historische Entwicklung des römischen Strafrechts und zeichnete nach, welche Vergehen in verschiedenen Zeiträumen mit welchen Strafen geahndet wurden und welchen Zweck diese hatten. Des Weiteren ging er der Frage nach, inwiefern in den Veränderungen der Strafen und Strafzwecke auch ein Wandel der sozialen und politischen Verhältnisse sowie des Menschenbildes seinen Niederschlag fand. Er legte dar, dass in Roms Frühzeit die meisten Vergehen durch Fehde und Privatrache geahndet wurden. Öffentlich verfolgt wurden vor allem Vergehen, die die Gemeinschaft wegen einer Verletzung der *pax deorum* gefährdeten. Als Strafe dominierte dabei die Todesstrafe, durch die die Gemeinschaft von der durch die Tat bewirkten Verunreinigung befreit wurde. Neben Hoch- und Landesverrat sowie Mord wurde die Strafe auch für Vergehen verhängt, die den landwirtschaftlichen Bereich betrafen. Geringfügigere Vergehen

gegen die *pax deorum* konnten jedoch auch durch die Darbringung eines Opfertieres durch den Täter gesühnt werden.⁵

Durch die Einführung des Zwölftafelgesetzes um 450 v. Chr. wurde das öffentliche Strafrecht um einige Tatbestände erweitert. Dazu gehören Vergehen, die anderen Personen durch öffentliche Schmähung und Verspottung, die Ausführung magischer Praktiken sowie das Ablegen eines falschen Zeugnisses Schaden zufügten, wobei die Strafen zum Teil spiegelnden Charakter haben. Während im öffentlichen Strafrecht das Prinzip der Vergeltung und Entsühnung der Gemeinschaft von der Tat sowie das Ziel der Abschreckung im Vordergrund standen, dienten die Strafen im Privatstrafrecht auch zur Wiedergutmachung. So erhielt der Geschädigte bei Delikten wie Diebstahl, Unterschlagung, Untreue und Hehlerei eine Buße. Verstümmelungen von Körpergliedern wurden gemäß dem besonderen Talionsprinzip "Körperteil für Körperteil" geahndet, andere Körperverletzungen durch Geldbußen.

Ab ca. 200 v. Chr. bis zum Beginn der Kaiserzeit dominierten harte Strafen wie die Todesstrafe, die ab ca. 70 v. Chr. durch die Verbannungsstrafe ersetzt wurde, in der Kaiserzeit aber wieder eingeführt wurde. Neben dem Vergeltungsgedanken stand das Ziel der Abschreckung im Vordergrund, während das Religiöse zurücktrat. Im Unterschied zu anderen Kulturen wurde Ehebruch erst in der Zeit des Kaisers Augustus geahndet.

Ab dem Beginn der Kaiserzeit nahm zudem die Reflexion über Sinn und Zweck des Strafens zu. Neben dem Prinzip der Vergeltung und der Generalprävention wurde auch der Spezialprävention durch die Besserung des Täters ein zentraler Stellenwert zugemessen. In der Spätantike spielte dieser Strafzweck hingegen keine Rolle mehr. Stattdessen dominierten harte Strafen, von denen man sich eine abschreckende Wirkung versprach.

Das Thema des Vortrags von Christian Reitzenstein-Ronning war das Strafrecht Konstantins des Großen, dessen Schwerpunkte auf Dienstvergehen von Amtsträgern (wie Bestechlichkeit und Prozessverschleppung), Sexual- und Sittlichkeitsvergehen (wie Raubehe, Ehebruch und Vergewaltigung) sowie unerlaubten divinatorischen und magischen Praktiken liegen. Als Strafen finden sich Geldbußen und die Konfiskation von Eigentum, die fustigatio, Zwangsarbeit, Deportation, Amputationen von Körperteilen als Spiegelstrafen sowie schließlich die Exekution, vor allem durch Verbrennung und Enthauptung. Als Charakteristika des konstantinischen Strafrechts benannte der Referent die Selbstreferentialität des Rechtssystems, die Inszenierung des Strafvollzugs im Gesetzestext selbst, die faktische Reduktion des Strafkanons, Innovationen in Einzelbereichen, die severitas als textuelles Phänomen und die Diskursivierung des Strafrechts in Form von Akklamationen und Edikten als Akte der Metakommunikation über Recht und Rechtsvollzug. Eine Besonderheit besteht zudem in der soteriologischen Dimension des Strafrechts. So stilisiert sich der Kaiser als Richter und persönlicher Rächer erlittenen Unrechts, um auf diese Weise mit Hilfe der höchsten Gottheit Gerechtigkeit herzustellen und das Wohlergehen des Staates zu bewahren.

⁵ Kulturvergleichend ist hier vor allem auf ähnliche Bestimmungen in der Hethitischen Rechtssammlung hinzuweisen (siehe dazu den Beitrag von Birgit Christiansen im vorliegenden Band).

2.3 Die alttestamentliche Überlieferung sowie die rabbinische Überlieferung aus dem römischen Palästina

Die Rechtstraditionen des israelisch-palästinischen Raumes waren Gegenstand der Vorträge von Bruce Wells und Catherine Hezser.

Bruce Wells widmete sich den in verschiedenen alttestamentlichen Texten bezeugten Strafen und Strafbestimmungen für Sexualvergehen. Im Zentrum stand die Frage, wie sich die divergenten Angaben bezüglich der Art und Höhe der für bestimmte Vergehen festgesetzten Strafen erklären lassen.

Vor dem Hintergrund altorientalischer Rechtsnormen außerhalb der biblischen Überlieferung, die ein ähnliches Spektrum bezeugen, argumentierte er, dass die Abweichungen zum Teil die Spielräume reflektieren, die das Gesetz für die Bestrafung des jeweiligen Deliktes eröffnete. Demnach wäre die in Lev 18:20 und Deut 22:22 für Ehebruch festgesetzte Todesstrafe als Höchststrafe aufzufassen, während Jer 3:8 und Hos 2:4–5 geringfügigere Strafen bezeugen, die ebenfalls vom Gesetz her erlaubt waren.

Als weiteren Grund für die Widersprüche benannte Wells die verschiedenen ideologischen Ausrichtungen der biblischen Gesetzesbücher. Während das Bundesbuch von einem traditionellen Rechtsdenken geprägt ist, das mit anderen altorientalischen Gesetzestexten weitreichende Übereinstimmungen aufweist, ist das deuteronomische Gesetz von einer religiösen Rhetorik durchzogen, obwohl viele Bestimmungen noch im Einklang mit den älteren Rechtstraditionen stehen. Im Heiligkeitsgesetz manifestiert sich hingegen eine Ideologie der Abgrenzung der israelitischen Gottesgemeinschaft von Angehörigen anderer Nationalitäten sowie fremden religiösen Glaubensvorstellungen und Praktiken.

Viele Divergenzen zwischen den Erzählungen und den Gesetzen des Pentateuchs lassen sich auf die Einflüsse dieser Ideologie zurückführen. So stehen beispielsweise die verschiedenen Handlungen der Patriarchen (wie unter anderem die Eheschließung Abrahams mit seiner Halbschwester oder Jakobs Heirat zweier Schwestern) in stärkerem Widerspruch zu den Bestimmungen des Heiligkeitsgesetzes als zu den Normen anderer biblischer Gesetzesbücher.

Catherine Hezser widmete sich den in der rabbinischen Literatur des römischen Palästina überlieferten Strafen und Strafandrohungen, wobei sie sich auf die Mischna konzentrierte. Im Unterschied zu Quellen aus anderen sozialen Gemeinschaften des Altertums, die über den Bedeutungsgehalt und die Handlungsziele von Strafen allenfalls indirekt Auskunft geben, bietet die Mischna einen weitreichenden Einblick in den rabbinischen Diskurs über die Angemessenheit, die Legitimation und den Sinn und Zweck der jeweiligen Strafen. Obwohl dieser Diskurs eine Pluralität von Ansichten offenbart, lassen sich gemeinsame Grundlinien feststellen. So war als Rechtsfolge für die meisten Vergehen eine Geldstrafe vorgesehen, während Körperstrafen, Kapitalstrafen, die Verbannung und die Vernichtung durch die Hand Gottes nur in bestimmten Fällen als adäquat erachtet wurden. Insbesondere die Legitimation und der Sinn und Zweck der Todesstrafe waren umstritten, grundsätzlich wird sie nur für wenige Vergehen wie die absichtliche Tötung eines Menschen oder eine gerichtliche Falschaussage angedroht. Ob die Strafe jedoch tatsächlich vollstreckt und inwieweit dies von der römischen Provinzverwaltung toleriert wurde, bleibt unklar. Bei der Verhängung von Körperstrafen spielte auch der soziale Status eine Rolle. So waren sie ähnlich wie in vielen anderen Kulturen überwiegend zur Bestrafung von Unfreien vorgesehen. Wurde ein freier Bürger auf diese Weise bestraft, so wurde er entehrt und auf den sozialen Rang eines Sklaven herabgesetzt.

Ein wichtiges Ziel bei der Androhung von strafrechtlichen Folgen für bestimmte Vergehen bestand darin, die jüdische Gemeinschaft der rabbinischen Kontrolle zu unterstellen und sie sozial von der römisch-paganen Umwelt abzugrenzen. Dabei orientierten sich die Rabbinen an den Strafbestimmungen der Hebräischen Bibel, wobei sie diese zum Teil aber auch abwandelten, weiterentwickelten oder spezifizierten.

2.4 Die Überlieferung aus dem alten China

Mit dem Vortrag von Hans van Ess wurde die Perspektive über den europäischen und nahöstlichen Raum bis in den Fernen Osten hin ausgeweitet. Ähnlich wie beispielsweise aus den vorderasiatischen Kulturen des 3. bis 1. Jahrtausends v. Chr. sind aus dem 3. und 2. Jahrhundert v. Chr. zahlreiche chinesische Rechtstexte überliefert, die die Existenz eines komplexen Rechtssystems bezeugen. Dazu zählen Regelungen und Anordnungen, die das Strafmaß für bestimmte Vergehen festsetzen, Fallsammlungen von Rechtsentscheidungen und sogar ein Kodex. Daneben gewähren die traditionellen Schriften einen Einblick in den Diskurs über den Sinn und Zweck und die Angemessenheit der jeweiligen Strafen sowie den Zusammenhang zwischen politischer Herrschaft und Strafpraxis.

In kulturvergleichender Hinsicht ist insbesondere das konfuzianische Ideal einer Gesellschaft bemerkenswert, die ohne Strafen auskommt, weil das Volk durch einen guten Herrscher zur Tugend angeleitet und vom Begehen von Straftaten abgehalten wird.

Obwohl dieses Ideal freilich auch in China eine Utopie blieb und zahlreiche Texte von grausamen Strafen berichten, wird in den Quellen immer wieder eine grundlegende Skepsis gegenüber einer potenziell generalpräventiven Wirkung harter und grausamer Strafen zum Ausdruck gebracht.

Darüber hinaus wird auch der Forderung nach Strafen Ausdruck verliehen, die dem Täter eine Chance auf Besserung bieten und eine Wiedergutmachung der Tat ermöglichen. Die Todesstrafe wird dementsprechend als inadäguat erachtet.

Ein hoher Stellenwert im Diskurs der chinesischen Quellen nimmt auch die Behandlung der Angehörigen verschiedener sozialer Schichten ein. Während einerseits ein Streben nach einer gerechten Strafpraxis bekundet wird, bei der Reiche und Mächtige nicht ausgespart werden, wird andererseits eine ungleiche Behandlung verschiedenrangiger Personen gutgeheißen. So wird die Gepflogenheit, Körperstrafen nicht an hohen Beamten zu vollziehen, damit begründet, dass durch ihren öffentlichen Vollzug Personen eines niedrigeren sozialen Ranges den Respekt vor dem hohen Amt verlieren würden. Der gleiche Gedanke spiegelt sich in der Praxis wider, Beamten, die ein Verbrechen begangen hatten, eine Seidenschnur zu schicken, mit der sie sich selbst richten sollten.

3. Zusammenschau

Obwohl die Tagungsbeiträge unterschiedliche Themen und Fragestellungen behandeln und die zugrunde gelegten Quellen zum Teil stark voneinander divergieren, lassen sich diverse Schnittmengen erkennen, in denen sich sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede in

den Rechtstraditionen und der Rechtspraxis zwischen den einzelnen Kulturen widerspiegeln.

Was die übergeordnete Frage nach Sinn und Zweck der Strafbestimmungen und Strafen anbelangt, so geben die meisten der ausgewerteten Quellen hierauf nur indirekt Antworten. So sind uns aus den untersuchten Kulturen überwiegend Texte überliefert, die zwar über strafrechtliche Normen und die Strafpraxis der jeweiligen Gesellschaft Auskunft gewähren, die Bedeutung und das Ziel des Strafens aber nicht explizit angeben oder erörtern.

Es gibt aber auch Ausnahmen. So enthalten insbesondere die traditionellen Schriften aus dem alten China, philosophische und juristische Schriften ab dem Beginn der römischen Kaiserzeit sowie die rabbinische Literatur des römischen Palästina diesbezügliche Diskurse. Explizite Aussagen und Reflexionen zum Bedeutungsgehalt und zur Zielsetzung des Strafens finden sich auch in athenischen Gerichtsreden aus dem späten 5. und 4. Jahrhundert v. Chr. sowie in der alttestamentlichen Überlieferung.

Abgesehen von einigen sporadischen Angaben lässt sich der Sinn und Zweck des Strafens aus den meisten anderen der behandelten Quellen nur aus indirekten Informationen herausarbeiten. Diesbezügliche Hinweise lassen sich unter anderem anhand der Delikte gewinnen, die juristisch geahndet werden, der Art und Höhe der jeweils dafür festgesetzten Strafen sowie eines Vergleichs derselben. Wichtige Anhaltspunkte gewähren zudem die juristischen Verfahren und die menschlichen und göttlichen Personen sowie die weltlichen und kultischen Institutionen, die für die strafrechtliche Verfolgung zuständig oder anderweitig in die Verfahren eingebunden sind.

Darüber hinaus sind häufig auch Quellen aufschlussreich, die nicht zu den Rechtstexten im eigentlichen Sinne zählen. Dazu gehören beispielsweise Briefe, Reden, Annalen, Ritual- und Orakeltexte sowie literarische Texte wie Mythen, Epen, Gleichnisse und Sprichwörter. Allerdings gilt es bei ihrer Auswertung zu beachten, dass das aus ihnen gewonnene Bild von der zeitgenössischen Rechtspraxis ebenso wie den vorherrschenden Rechtsvorstellungen stark abweichen kann. Aufgrund dessen ist stets der Charakter und die Aussageabsicht der Texte sowie ihr "Sitz im Leben" zu berücksichtigen.

Für eine umfassende und ausgewogene Darstellung und kulturhistorische Vergleiche sind demnach möglichst viele unterschiedliche Quellen heranzuziehen, die hinsichtlich ihrer Aussagequalität für die Fragestellung kritisch zu befragen und zu gewichten sind.

Entsprechendes konnte im Rahmen der abgehaltenen Tagung nicht geleistet werden. Vielmehr konzentrierten sich die einzelnen Beiträge zumeist auf bestimmte Quellen und einzelne Aspekte und bieten somit einen schlaglichtartigen Einblick. Dementsprechend kann die hier versuchte Zusammenschau nur einige gemeinsame Linien und Berührungspunkte aufzeigen, Tendenzen sichtbar machen und für weiterführende kulturinterne und kulturvergleichende Studien Anreize bieten.

Betrachtet man die für bestimmte Delikte angedrohten und verhängten Strafen, so lässt sich an der Art der Strafen und an den Delikten, für die sie verhängt werden, häufig ablesen, dass sie dem übergeordneten Ziel der Wiederherstellung von Gerechtigkeit dienen. Dabei steht zum einen die gerechte Weltordnung im Blick, die als von den Göttern geschaffen gilt oder zumindest die göttliche Sphäre einschließt. Ein Zuwiderhandeln gegen die Rechtsnormen stellt dabei auch einen Verstoß gegen den göttlichen Willen dar und ruft den Zorn der Götter hervor, was wiederum umfassende Konsequenzen auf der Ebene der

menschlichen Gemeinschaft hat. Zur Abwendung derselben und zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit muss die Tat gesühnt und die Gesellschaft von ihr gereinigt werden.

Deutlich wird dieses Konzept zum einen in Quellen, die nicht zu den Rechtstexten im eigentlichen Sinne zählen oder deren Bestimmungen kommentieren. Für die altorientalische und alttestamentliche Überlieferung wurde dies vor allem von Martin Lang und Bruce Wells gezeigt. Darüber hinaus lässt es sich aber häufig auch an den Rechtsbestimmungen selbst ablesen. So tritt es beispielsweise in den Sanktionsbestimmungen zutage, die für Vergehen verhängt werden, die unmittelbar als Verletzung der göttlichen Sphäre angesehen werden. Diese Delikte werden im Unterschied zu anderen häufig vom König oder einer anderen öffentlichen Institution geahndet. Als Strafe wird zumeist die Todes- oder eine Verbannungsstrafe verhängt, die beide die Reinigung der Gesellschaft zum Ziel haben. Zu den Delikten, die auf diese Weise bestraft werden, zählen meist Mord, Sexualdelikte, Grenzverletzungen und Unrechtshandlungen, die das Ackerland und landwirtschaftliche Erträge betreffen, sowie magische Praktiken, durch die anderen durch eine negative Beeinflussung der Götter Schaden zugefügt werden soll.

Entsprechendes ließ sich unter anderem an den Normen und strafrechtlichen Praktiken ablesen, die uns durch die diskutierten keilschriftlichen Texte Mesopotamiens des 3. Jahrtausends v. Chr., die Hethitische Rechtssammlung aus dem 2. vorchristlichen Jahrtausend, die römischen Gesetzestexte insbesondere aus der Frühzeit und der Zwölftafelzeit Roms sowie die alttestamentlichen Rechtstexte überliefert sind.

Neben der Wiederherstellung der göttlich fundierten gerechten Weltordnung zielen die Strafen häufig aber auch auf einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer und die Verwirklichung zwischenmenschlicher Gerechtigkeit. Zum einen spielt hierbei das Ziel eine Rolle, private Rache zu limitieren und der geschädigten Partei durch ein geregeltes juristisches Verfahren und eine klar umrissene Strafe Genugtuung zu verschaffen. Zum anderen geht es auch um eine Kompensation des erlittenen materiellen oder immatriellen Schadens. Besonders deutlich treten diese Aspekte im Talionsprinzip hervor. Dieses wird teils in der speziellen Form verwirklicht, die ausgehend von der alttestamentlichen Rechtsbestimmung in Exodus 21,21–23 sprichwörtlich unter der Wendung "Auge um Auge, Zahn um Zahn" bekannt ist. Abgesehen von der biblischen Überlieferung ist die Sanktion für die (irreparable) Verletzung bzw. Verstümmelung eines Körperteils auch in keilschriftlichen Gesetzes- bzw. Rechtssammlungen sowie im römischen Zwölftafelgesetz bezeugt, die Ahndung einer Menschentötung mit der Todesstrafe ist noch weiter verbreitet.

Ebenso findet das Talionsprinzip auch darin seinen Ausdruck, dass beispielsweise ein Dieb dem Geschädigten das gestohlene Gut doppelt ersetzen muss. So wird hierdurch nicht bloß der Schaden kompensiert, sondern der Täter wird zusätzlich um die Menge an materiellem Gut beraubt, die er einem anderen weggenommen hat. Diese Form der Talion wird in der Hethitischen Rechtssammlung für die (Mit-)Verursachung bzw. Verantwortlichkeit für den Tod eines Tieres sowie für den Diebstahl von Lehm und Ziegeln verhängt. Im römischen Privatstrafrecht ist sie als Sanktion von Delikten bezeugt, die unter den Begriff des *furtum* fallen.

Häufiger begegnen Formen gesteigerter Talion. Im römischen Privatstrafrecht ist sie für den Sonderfall des *furtum*, bei dem der Täter auf frischer Tat betroffen wird, auf das Vierfache des Sachwertes festgelegt; in der Hethitischen Rechtssammlung sind für den Diebstahl eines Tieres bis zu 30 Tiere derselben Art zu geben, wobei aber Geschlecht und

Lebensalter der Tiere unterschiedlich sind. Noch öfter sind im hethitischen Strafrecht Kombinationen aus einem Ersatz des Schadens und einer Geldzahlung bezeugt, die sowohl pauschalisierte Wiedergutmachung als auch Strafe ist.

Dass eine Strafe abschreckend wirken soll, lässt sich in Fällen, in denen der Strafzweck nicht explizit angegeben ist, vor allem an dem öffentlichen Vollzug der Strafe und/oder anhand ihrer längerfristigen Visibilität sowie am Strafmaß ablesen, das den durch die Tat verursachten Schaden unverhältnismäßig weit übersteigt.

Zu den Strafen, die öffentlich vollzogen werden und/oder längerfristig für andere Personen wahrnehmbar sind, gehören unter anderem die im Schrifttum unterschiedlicher Kulturen bezeugten Verstümmelungsstrafen sowie andere Formen stigmatisierender und entehrender Strafen wie die im alten China verhängte "Erscheinungsstrafe", die den Täter durch eine besondere Art von Kleidung markierte. Des Weiteren fallen darunter grausame Körperstrafen, die unter den Augen der Öffentlichkeit vollzogen wurden und häufig den Tod des Delinquenten zur Folge hatten. Beispiele hierfür sind die im neuassyrischen Reich praktizierte Tötung durch Pfählung und die aus chinesischen Quellen überlieferte Strafe des "Wegwerfens" des Delinquenten auf dem Marktplatz. Wahrscheinlich wurden auch verschiedene andere der in den Beiträgen vorgestellten grausamen Körperstrafen öffentlich mit dem Ziel der Abschreckung vollzogen. Zumeist aber enthalten die Quellen keine Informationen über die Umstände der Vollstreckung.

Zu den Strafen, die in Zahlungen von Geld oder anderen Gütern bestehen und wahrscheinlich durch ihre immense Höhe abschreckend wirken sollten, zählen unter anderem Vertragsstrafen, wie sie beispielsweise in syrischen Verträgen der Spätbronzezeit und in neubabylonischen Verträgen bezeugt sind. Ähnliches gilt auch für die in Grabinschriften Kleinasiens für eine Zuwiderhandlung gegen die Verfügungen des Grabherrn verfügten Geldsummen.

Das für neuzeitliche relative Straftheorien neben der Generalprävention zentrale Prinzip der Spezialprävention durch eine Besserung des Täters und die Sicherung der Gesellschaft vor dem jeweiligen Täter ist in den diskutierten Quellen seltener bezeugt oder zumindest schwieriger greifbar. Deutlich zu Tage tritt dieser Strafzweck bei der in Rom ab ca. 70 v. Chr. eingeführten Verbannungsstrafe. So bezeugen die Quellen, dass einige der so bestraften Täter begnadigt wurden und nach Rom zurückkehren durften, nachdem sie sich gebessert hatten. Einem Täter hingegen, der sich nicht gebessert hatte, konnte die Verbannung in ein unwirtlicheres Gebiet drohen.

Darüber hinaus stand vielleicht auch bei anderen Fällen von Begnadigungen der Gedanke der positiven Spezialprävention im Blick. So könnte dies beispielsweise auf die Begnadigung zutreffen, die im hethitischen Strafrecht als Alternative zur Todesstrafe ausgeprochen werden können. Allerdings dürften dabei auch andere Aspekte wie die Inszenierung des Königs als gerechten und milden Richter eine Rolle spielen.

Auch der in der Hethitischen Rechtssammlung für die Rebellion eines Unfreien gegen seinen Herrn verhängten Sanktion des "Gehens zum Topf" könnte möglicherweise der Gedanke der positiven Spezialprävention zugrunde liegen. Allerdings bleiben die Art und der Zweck der Strafe unklar. Neben einer Sanktion, bei der der Täter in einen Topf eingesperrt wird, um dort zur Raison zu kommen, könnte es sich auch um eine Form der Todesstrafe handeln.

Eine Besserung des Täters hat man sich darüber hinaus vielleicht auch von Körperstrafen wie Peitschenhieben und hohen Geldstrafen oder Geldbußen sowie Zahlungen anderer materiellen Gütern erhofft, wie sie in zahlreichen Quellen der auf der Tagung behandelten Kulturen bezeugt sind.

Eine Sicherung der Gesellschaft vor dem Täter und somit die negative Spezialprävention stand unter Umständen auch bei der Verbannungsstrafe im Blick, wie sie für das römische Recht bezeugt ist. Die für unser Strafrecht typischen Freiheitsstrafen als Maßregel der Sicherung und Besserung sind hingegen für keine der untersuchten Kulturen des Altertums bezeugt.

Was die Diskurse über die adäquate Art und Höhe der Strafen für bestimmte Delikte sowie die Bedeutung und das Ziel des Strafens anbelangt, so bewegen sie sich zwischen Polen, die auch in heutigen Diskussionen immer noch eine zentrale Rolle spielen.

Im Hinblick auf das Strafmaß zählt dazu unter anderem die Frage, ob und wenn ja, in welchen Fällen bestimmte Strafen wie die Todesstrafe oder Körperstrafen verhängt werden dürfen und zu legitimieren sind. Diesbezüglich wird zum einen die Position eingenommen, dass solche Strafen angemessen und notwendig sind, um durch Abschreckung potenzieller Täter ähnliche Delikte in Zukunft zu verhüten. Zutage tritt sie in athenischen Gerichtsreden ebenso wie in Äußerungen griechischer und römischer Philosophen, Herrschern der Spätantike und rabbinischen Autoren aus dem römischen Palästina.

Zum anderen ist aber auch der gegenteilige Standpunkt bezeugt. So wird in chinesischen Schriften die Ansicht vertreten, dass harte und grausame Strafen für das Wohl der Gesellschaft abträglich sind, wobei auch auf die Erfahrung verwiesen wird, dass die von ihnen erhoffte abschreckende Wirkung in der Vergangenheit ausgeblieben ist.

Stattdessen wird zur Förderung des Gemeinschaftswohls auf die Erziehung zur Tugend unter der Anleitung eines gerechten Herrschers gesetzt, um Strafen letztlich überflüssig werden zu lassen. Solange sie aber noch notwendig sind, wird deren gerechte Anwendung gefordert. Statt auf Abschreckung potenzieller Täter, wird auf eine Besserung des Täters abgehoben, die ihm eine Wiedergutmachung der Tat ermöglicht.

Ähnliche Positionen finden sich auch in Texten der römischen Kaiserzeit sowie in der biblischen und rabbinischen Überlieferung. Im Vergleich zur Prävention durch Abschreckung spielt die positive Spezial- ebenso wie die positive Generalprävention in den Diskursen jedoch weitaus seltener eine Rolle.